

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bienenbüttel

(Zweitwohnungssteuersatzung –ZwStS -)

Auf Grund der §§ 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 02. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bienenbüttel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- 1 Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarf innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- 3 Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- 4 Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- 1 Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- 2 Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtgeld, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).
- 3 Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
- 4 Als übliche Miete ist die vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.64 festgestellte Jahresrohmieta zugrunde zu legen. Um die Mieten dem heutigen Stand anzupassen, sind diese jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochzurechnen. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der monatlich vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik veröffentlicht wird.
- 5 Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- 1 Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900,00 Euro 150,00 Euro
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,00 Euro, aber nicht mehr als 3.800,00 Euro 300,00 Euro
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.800,00 Euro 450,00 Euro
- 2 In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- 3 Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1 Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2 Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- 3 Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- 4 In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel bezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- 1 Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde
- 2 Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bienenbüttel, den 02.03.1998

(Wunderlich)
Bürgermeister

(Hoffmann)
Gemeindedirektor